



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der recalm GmbH

Stand: Oktober 2024

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Bestellungen und Einkaufsrahmenverträge zwischen der **recalm GmbH** (im Folgenden „Auftraggeber“) und ihren Lieferanten (im Folgenden „Auftragnehmer“), sofern nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen schriftlich getroffen werden.

1.2. Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur anerkannt, wenn der Auftraggeber deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.3. Diese AEB gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.

1.4. Diese AEB gelten ausschließlich für Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Bestellungen, Aufträge und Änderungen bedürfen der Schriftform. Telefonische oder mündliche Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie nachträglich schriftlich bestätigt werden.

2.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen. Bei Abweichungen von der Bestellung ist die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers erforderlich.

2.3. Schweigt der Auftragnehmer zu einer Bestellung oder Auftragsänderung, gilt dies als vollständige Annahme des Vertrages unter den Bedingungen des Auftraggebers.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend. Preiserhöhungen oder zusätzliche Kosten werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

3.2. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, verstehen sich die Preise als Nettopreise inklusive Verpackung und Lieferung frei Haus (DDP gemäß Incoterms® 2020).

3.3. Die Zahlung erfolgt nach Erhalt der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung sowie vollständiger und mängelfreier Lieferung. Innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Der Auftraggeber behält sich vor, Skontoabzüge im Rahmen besonderer Vereinbarungen vorzunehmen.

3.4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß und beeinträchtigen nicht die Rechte des Auftraggebers in Bezug auf Mängel oder sonstige Vertragspflichtverletzungen.



TURNING NOISE INTO SOUND

3.5 Rechnungen sind vom Auftragnehmer als Basisdokument einzureichen, in dem die Artikelnummer, die Abladestelle, die Lieferantenummer, die Artikelnummer des Auftragnehmers, die Fabrik-/Hersteller-Artikelnummer, der Datumscode, die RoHS-/Non-RoHS-Bestätigung, die Steuertarifnummer, die Herkunft, die Präferenzberechtigung, die Liefermenge und der Stückpreis angegeben sind. Tritt ein Lieferfehler auf, ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen bis zur Behebung des Fehlers einzustellen.

4. Lieferbedingungen

5.1. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er Umstände erkennt, die eine fristgerechte Lieferung unmöglich machen. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist gerät der Verkäufer automatisch und ohne vorherige Ankündigung in Verzug.

4.2. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für alle Risiken bis zur ordnungsgemäßen Ablieferung der Ware an die vom Auftraggeber angegebene Lieferadresse (frei Haus).

4.3. Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Für genehmigte Teillieferungen gelten die Zahlungs- und Lieferbedingungen entsprechend.

4.4. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, ohne vorher eine erneute Frist zu setzen, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern, wobei der Auftraggeber die Lieferung auch zulassen kann. Unabhängig davon, ob der Auftraggeber die (Nach-)Lieferung zulässt oder verweigert, haftet der Auftragnehmer zum Ersatz des durch den Verzug entstehenden Schadens, auch wenn der Auftragnehmer den Verzug nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber behält sich die gleichen Rechte vor, wenn der Auftragnehmer nicht bereits in Verzug geraten ist, aber sicher ist, dass der Liefertermin oder die Lieferfrist nicht eingehalten werden wird.

4.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Lieferverzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 4 % des Bestellwerts pro Tag des Verzugs, maximal jedoch 20 % des Bestellwerts, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe kann auch dann geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber die Lieferung annimmt oder trotz des Verzuges nicht verweigert. Darüber hinaus verzichtet der Auftraggeber nicht auf sein Recht, Schadensersatz wegen Vertragsstrafe zu verlangen. Sollte die Vertragsstrafe dennoch gezahlt werden, reduziert sich der Schadensersatzanspruch um den bereits gezahlten Betrag.

4.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Vorschriften für Verpackung, Transport und Lagerung einzuhalten, insbesondere umweltrechtliche Vorschriften und Vorschriften zur Kennzeichnung und Entsorgung von Verpackungsmaterialien.



5. Lieferumfang, Qualität, Abnahme und Rügepflicht

5.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass alle Lieferungen den vertraglich festgelegten Spezifikationen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Normen (DIN, ISO, VDE, etc.) entsprechen.

5.2 Der Auftragnehmer bestätigt, dass (i) seine Liefergegenstände alle Voraussetzungen erfüllen, die für die sichere und kommerzielle Nutzung der gelieferten Produkte erforderlich sind, und (ii) dass die Liefergegenstände für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

5.3. Der Auftraggeber behält sich vor, die Ware auf Qualität, Vollständigkeit und Vertragsgemäßheit zu prüfen. Die Abnahme erfolgt erst nach erfolgreicher Eingangskontrolle und Prüfung durch den Auftraggeber.

5.4. Offensichtliche Mängel und Abweichungen von der Bestellung wird der Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung rügen. Versteckte Mängel, die erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar sind, sind innerhalb von 10 Werktagen nach deren Entdeckung anzuzeigen.

5.5. Im Falle mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer die Mängel nach Wahl des Auftraggebers unverzüglich durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beheben. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle wiederholter oder schwerwiegender Mängel vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

5.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen regelmäßig zu überwachen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Audits und Qualitätskontrollen beim Auftragnehmer durchzuführen oder durchführen zu lassen.

5.7. Der Auftragnehmer hat die angegebenen bestellten Produkte zu liefern und nur die vom Auftraggeber angegebenen Komponenten zu verwenden, die vom Auftraggeber im Falle von sogenannten Montageprodukten identifiziert wurden. Alternative Produkte (Second Sources) bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Sollte der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber alternative Produkte liefern, haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang und trägt alle Folgeschäden, unabhängig davon, ob die alternativen Produkte vom Auftraggeber bei der Inspektion zum Zeitpunkt des Wareneingangs oder zum Zeitpunkt der Verarbeitung bemerkt wurden oder nicht.

5.8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die zur Herstellung inkl. Prüfung benötigten Werkzeuge, Testeinrichtungen, Lehren etc 15 Jahre nach Beendigung der Serienlieferung auf eigene Kosten zu bevorraten und instand zu halten. Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt Ersatzteile in diesem Zeitraum vom Auftragnehmer zu beziehen.



6. Gewährleistung und Haftung

6.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

6.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Abnahme durch den Auftraggeber, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich längere Fristen vereinbart sind. Für während dieser Frist festgestellte Mängel gilt die gesetzliche Gewährleistungspflicht.

6.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, wenn Gefahr im Verzug ist oder der Auftragnehmer seiner Mängelbeseitigungspflicht trotz Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt.

6.4. Der Auftragnehmer haftet für alle durch schuldhaftes Verletzung seiner Vertragspflichten verursachten Schäden uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Geheimhaltung

7.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Vertragserfüllung zu verwenden.

7.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sorgfältig zu verwahren und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

7.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Auf Verlangen des Auftraggebers sind alle vertraulichen Unterlagen und Informationen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.

8. Schutzrechte

8.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter, insbesondere Patente, Urheberrechte oder Markenrechte, verletzen.

8.2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit der gelieferten Ware frei und trägt alle damit verbundenen Kosten.

9. Höhere Gewalt

9.1. Ereignisse höherer Gewalt, die die Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, entbinden die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Vertragspflichten.

9.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über den Eintritt eines solchen Ereignisses und dessen voraussichtliche Dauer zu informieren.



Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die vom Auftraggeber angegebene Lieferadresse.

10.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der recalm GmbH in Hamburg. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Sitz zu verklagen.

10.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

11. Schlussbestimmungen

11.1. Änderungen und Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

11.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.